

Inhalt

Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 16.09.2020, Az. 29 U 214/19	2
(Werkvertragsrecht – Beschränkung der Haftung bei fahrlässiger Verursachung auf vorhersehbare und vertragstypische Schäden – Bewahrung der Substanz der zu bearbeitenden Sache ist Kardinalspflicht)	
Urteil des Landgerichts Bremen vom 14.02.2020, Az. 4 O 1372/12	4
(Dachdecker und Zimmerer haben nach DIN 18334 „bei der ungeeigneten Tragfähigkeit des Untergrundes“ und „bei ungeeigneter Beschaffenheit des Untergrundes“ – insbesondere bei Ausfluglöchern, der auf Hausbockbefall hindeutet - Bedenken anzumelden)	
Beschluss des Landgerichts Marburg vom 11.08.20, Az. 2 O 160/19	5
(Beweisbeschluss mit vorsorglichem Hinweis der Kammer auf die Einschlägigkeit der Vorschrift des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB im Rahmen von vertraglichen Ansprüchen)	
Urteil des Amtsgerichts Bensheim vom 24.08.2020, Az. 6 C 772/19 (11)	6
(Das Stehenlassen von heißem Fett auf einer Herdplatte ist auch dann als grobe Fahrlässigkeit anzusehen, wenn die Versicherungsnehmerin davon ausging, dass der Herd abgeschaltet war)	
Urteil des Landgerichts Darmstadt vom 18.09.2019, Az. 11 O 89/19	7
(Die vom BGH entwickelten Grundsätze zur Sphärentheorie gelten auch im Verhältnis Gebäudeversicherer – Haftpflichtversicherer)	
Urteil des Landgerichts Coburg vom 22.01.2019, Az. 23 O 464/17	8
(Ein Mieter handelt fahrlässig, wenn er einen gebrauchten Elektro-Spielzeughelikopter unbeaufsichtigt in brennbarer Umgebung lädt)	
Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 31.01.2019, Az. 7 U 130/18	9
(Die Regulierungszusage eines Haftpflichtversicherers gegenüber dem Geschädigten ist dahin zu verstehen, dass der Versicherer seinem Versicherungsnehmer gegenüber deckungspflichtig ist und in dessen Namen den Haftpflichtanspruch anerkennt)	
Justizverwaltungsakt zum Akteneinsichtsgesuch des Landgerichts Halle, Az. 3 OH 6/17	10
(Dem Antrag auf Akteneinsicht eines am Prozess unbeteiligten Gebäudeversicherers, der als Inhaltsversicherer ebenfalls Zahlungen geleistet hat und nun mögliche Regressansprüche prüfen will, ist auch stattzugeben, wenn beide Parteien widersprechen)	

Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 16.09.2020, Az.: 29 U 214/19

Die Entscheidung:

Die Beklagte hatte in dem bei dem klagenden Gebäudeversicherer versicherten Objekt Arbeiten zur Beseitigung einer Verstopfung im Bereich des Abwasserrohres des WC im Bad des Dachgeschosses durchgeführt. Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main bestätigte die stattgebende Entscheidung der Vorinstanz. Der klagende Gebäudeversicherer hatte gegen die Beklagte einen Schadensersatzanspruch aus übergegangenem Recht gemäß §§ 634 Nr. 1, 280 Abs. 1, 249 BGB i.V.m. § 86 Abs. 1 VVG.

Die Beklagte berief sich u.a. auf eine Klausel in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen, in der eine Haftungsbeschränkung bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden durch Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht der Höhe nach auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden beschränkt wurde. Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main schloss sich bei seiner Beurteilung dem 7. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs an, der am 18.07.2012 entschieden hat, dass eine solche Klausel wirksam ist, mit hin kein Verstoß gegen § 307 Abs. 1 BGB vorliegt.

Gleichwohl bestätigte das Oberlandesgericht Frankfurt am Main eine Haftung der Beklagten, da die Hauptleistungspflicht der Beklagten darin bestand, dass Abwasserrohr von einer Verstopfung zu befreien, um es wieder in einen gebrauchsfähigen Zustand zu versetzen. Die Nebenpflicht, das reparierte Rohr nicht zu zerstören, war aber auch vertragswesentliche Pflicht, weil das Vertragsziel – Wiederherstellung der Gebrauchstauglichkeit des Abwasserrohres – anders nicht zu erreichen war. Mit der Klausel konnte sich die Beklagte deshalb nicht wirksam freizeichnen.

Auch eine klauselbedingte Verringerung des Umfangs der Haftung verneinte das Oberlandesgericht Frankfurt am Main. Der Schaden war nach den Ausführungen des

Sachverständigen aus der Vorinstanz vorhersehbar und vertragstypisch.

Die Haftung der Beklagten folgte aus § 280 Abs. 1 BGB. Nach den Feststellungen des gerichtlich bestellten Sachverständigen war die von der Beklagten angewandte Rohrreinigungsmethode schadensgeneigt. Überdies bestand ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen den Rohrreinigungsarbeiten der Beklagten und dem Auftreten äußerlich erkennbarer Schadenssymptome. Insoweit war es nicht zweifelhaft im Sinne von § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO, sondern überzeugend, dass das Landgericht einen Ursachenzusammenhang zwischen den Arbeiten der Beklagten und dem Schadenseintritt angenommen hatte.

Den Anspruch auf vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten erachtete das Oberlandesgericht Frankfurt am Main als begründet, weil die Klägerin keine sachbearbeitende Rechtsabteilung unterhält (vgl. BGH, Beschluss vom 28.06.2006, Az.: IV ZB 44/05).

Exkurs in die 1. Instanz (LG Hanau, Az.: 7 O 531/17):

Da das Landgericht Hanau nach seinem Hinweisbeschluss (Seite 3 des Regressnewsletters 02/2019) auch in seinem Urteil in 1. Instanz (Az.: 7 O 531/17) praxisrelevante Feststellungen getroffen hat, soll im folgenden auf diese Feststellungen eingegangen werden: Die Beklagte hatte durch ihren Mitarbeiter bei der Ausführung der beauftragten Arbeiten eine Pflicht gem. § 280 Abs. 1 BGB verletzt, indem dieser die Beschädigung des T-Stücks des Rohres verursachte. ➔

Dies wurde durch das Gutachten des gerichtlich bestellten Sachverständigen bewiesen. Der Sachverständige legte nachvollziehbar und überzeugend dar, dass die Beklagte die Beschädigung der Rohrleitung verursacht hatte, da der Schadensumfang mit den von der Beklagten geschilderten Arbeiten kompatibel war. Wegen der Beschädigung des T-Stücks konnte fäkalhaltiges Abwasser austreten und verursachte den streitgegenständlichen Schaden. Unabhängig davon tritt für eine Schadensverursachung durch die Beklagte auch der Beweis des ersten Anscheines. Der hierfür erforderliche typische Geschehensablauf, der auf eine Schadensverursachung durch die Beklagte schließen lässt, lag vor. Der Schadenseintritt erfolgte in einem engen zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit den von der Beklagten durchgeführten Rohrreinigungsarbeiten, die nach ihrer Ausführungsweise bereits die erhebliche Gefahr von Rohrbeschädigungen mit sich brachte.

Der beweisbelasteten Beklagten gelang es nicht, sich zu entlasten. Der Sachverständige führte nachvollziehbar und überzeugend aus, dass der Monteur der Beklagten zur Beseitigung der Verstopfung die elektrisch betriebene Spirale mit aufgesetztem Kreuzblattbohrer eingesetzt habe. Um die Spirale in die Rohrleitung bis zum Fallrohr zu führen, war ein entsprechender Krafteinsatz notwendig, wobei mit rotierendem Kreuzblattbohrer eine Gefährdung zur Beschädigung der Rohrleitung und Formstücke bestanden habe. Aus diesem Grund könne nachträglich nicht mehr festgestellt werden, ob die Beklagte die Arbeiten mit der gebotenen Sorgfalt ausgeführt oder durch übermäßigen Krafteinsatz den Schaden herbeigeführt habe.

Das Landgericht Hanau sah deshalb die Möglichkeit, dass der Mitarbeiter der Beklagten entweder die notwendige Sorgfalt aufgewandt hat oder doch mit zu viel Druck eine Beschädigung der Rohre herbeigeführt hat. Kommen auf Seiten des Schuldners mehrere Umstände in Betracht, die die Pflichtverletzung bzw. den Schaden verursacht haben können, so muss sich der Schuldner hinsichtlich aller dieser Umstände entlasten. Lässt sich nicht aufklären, ob von zwei Ursachen die schuldlos ge-

setzte oder die schuldhaft gesetzte für den Schaden verantwortlich ist, so geht das zu Lasten des Schuldners.

Eine Frist zur Nacherfüllung war gemäß § 281 Abs. 2 BGB entbehrlich, da besondere Umstände vorlagen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs rechtfertigten. Der Versicherungsnehmer der Klägerin stellte am 18.06.2015 großflächig Feuchtigkeit im Gäste-WC und Erdgeschoss fest, was eine unmittelbare Alarmierung eines Notdienstes erforderlich machte, um eine Schadensvergrößerung zu verhindern. Insofern war ihm nicht zuzumuten, sich zunächst an die Beklagte zu wenden, zumal er allein aufgrund des Wasseraustritts nicht wusste, dass die Beklagte ein Loch bei den Rohrreinigungsarbeiten verursacht hatte.

Die Praxisrelevanz:

Die Entscheidung zeigt, dass Klauseln in Verträgen mit Handwerkern genau zu prüfen sind.

Da vertragliche Ansprüche geltend gemacht wurden, oblag es der beweisbelasteten Beklagten, sich zu entlasten. Wenn der Einwand erfolgt, dass die Einschaltung eines Rechtsanwalts nicht notwendig war, kann wegen der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten auf den oben genannten Beschluss des Bundesgerichtshofs verwiesen werden.

Urteil des Landgerichts Bremen vom 14.02.2020, Az.: 4 O 1372/12

Die Entscheidung:

Die Klägerin hatte zwei Handwerksbetriebe damit beauftragt, das Dach ihres Mehrfamilienhauses zu sanieren. Das eine Unternehmen sollte die Zimmerer- und Innenausbauarbeiten ausführen, die zweite Firma wurde damit beauftragt, die vorhandene Dach-, First- und Grateindeckung im Mehrfamilienhaus abzunehmen, eine Wärmedämmung des Daches vorzunehmen und das Dach neu einzudecken.

Nachdem durch einen Sachverständigen im Dachstuhl ein aktiver Befall durch Hausbock festgestellt wurde, der jedenfalls seit drei bis fünf Jahren vorgelegen haben müsse, nahm die Klägerin die beiden Handwerksbetriebe vor dem Landgericht Bremen gesamtschuldnerisch in Anspruch.

Das Landgericht Bremen entschied, dass beide Beklagten nach der DIN 18334 als auch nach den allgemeinen Obhutspflichten des Werkunternehmers die Möglichkeit gehabt hätten, die Geeignetheit der Tragfähigkeit der vorhandenen Dachkonstruktion und des Untergrundes im Rahmen der gebotenen Prüfung des Altbestandes festzustellen. Dazu gehörte auch die Sichtprüfung der freiliegenden Sparren. Den Werkunternehmer trifft in der Regel auch ohne besondere Zusage eine Pflicht, sich nach Anlieferung durch Überprüfung der vom Besteller angelieferten Sachen zu vergewissern, dass diese zur Herstellung eines mangelfreien Werks geeignet sind. Gleiches gälte für die Prüfung des Baugrundes. Bei einem Bauvertrag muss jeder Unternehmer prüfen, ob die Vorarbeiten eines anderen Unternehmers, auf denen er seine eigene Leistung aufbaut, eine geeignete Grundlage bilden und keine Eigenschaften besitzen, die den Erfolg seiner eigenen Arbeiten in Frage stellen können (OLG Schleswig-Holstein, Urteil v. 04.12.2012, 3 U 102/19). Dieser Grundsatz zur Materiallieferung, zum Baugrund und zu Vorarbeiten sei nach Auffassung der Kammer auf

den Altbestand, den der Besteller dem Unternehmer zur Verfügung stellt, zu übertragen.

Für den der Klägerin obliegenden Vollbeweis der Erkennbarkeit des Schädlingsbefalls sei ausreichend, dass es nur eines für das praktische Leben brauchbaren Grades von Gewissheit bedarf, der Zweifeln schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen. Dies sei hier der Fall, da Ausfluglöcher des Hausbocks sichtbar gewesen seien.

Auch eine gesamtschuldnerische Haftung liege hier vor, da es beide Beklagten gleichermaßen in der Hand hatten, bei der Sichtung des Altbestands, spätestens aber vor Beginn der Werkarbeiten den Schädlingsbefall zu erkennen. Es liege auch eine Gleichstufigkeit der geschuldeten Arbeiten vor.

Die Praxisrelevanz:

Ein Werkunternehmer muss die von ihm zu verbauenden Materialien daraufhin prüfen, ob diese zur Herstellung eines mangelfreien Werks geeignet sind. Außerdem ist der Werkunternehmer bei einem Bauvertrag zur Prüfung verpflichtet, ob die Vorarbeiten eines anderen Unternehmers, auf denen er seine eigene Leistung aufbaut, eine geeignete Grundlage bilden und keine Eigenschaften besitzen, die den Erfolg seiner eigenen Arbeiten in Frage stellen können.

Beschluss des Landgerichts Marburg vom 11.08.2020, Az.: 2 O 160/19

Die Entscheidung:

Die Klägerin ist Gebäudeversicherer eines dreigeschossigen Geschäftsgebäudes mit verschiedenen Verkaufsflächen, u.a. für einen Handelsbetrieb für orthopädische Produkte und medizinische Hilfsmittel und ein Café im Erdgeschoss.

Das Objekt wurde 2014 umfassend saniert und modernisiert. Im Zuge der Umbauarbeiten war unter anderem die Beklagte mit den Arbeiten an Gas-, Wasser- und Abwasseranlagen beauftragt. Im Jahr 2016 wurde Schimmelbefall im Verkaufsraum des Erdgeschosses festgestellt. Schadensursächlich war nach Auffassung der Klägerin ein defektes PVC-Schmutzwasserableitungsrohr im Café im Erdgeschoss des Gebäudes. Andere Ursachen konnten nach Auffassung der Klägerin ausgeschlossen werden.

Das Landgericht Marburg erteilte in seinem Beschluss einen rechtlichen Hinweis darauf, dass die Vorschrift des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB einschlägig sein könnte.

Diese wäre nach inzwischen gefestigter Rechtsprechung auch auf vertragliche Schadensersatzansprüche wegen Schutzpflichtverletzung gemäß §§ 280, 241 Abs. 2 BGB anzuwenden, deren Nähe zum Deliktsrecht auf der Hand liegt.

Nach Auffassung des Gerichts wäre es für einen Zurechnungszusammenhang unschädlich, wenn auch noch andere Ursachen zum Schadensmoment beigetragen haben könnten, solange eine – unterstellte – schadensstiftende Handlung der Beklagtenseite nur geeignet war, alleine den vollen Schaden und nicht lediglich einen abgrenzbaren Teil zu verursachen.

Ein Leck im Waschbeckenabflussrohr einer öffentlich frequentierten Herrentoilette, sei nach vorläufiger nicht sachverständlich beratener Auffassung des Gerichts durchaus geeignet, erheblichen Feuchtigkeitseintrag hervorzurufen.

Da die Klägerin die Beweislast für den Mangel im Zeitpunkt des Gefahrübergangs bzw. für die Verursachung durch Mitarbeiter der Beklagten trägt, beabsichtigte das Gericht im Folgenden ein Sachverständigengutachten einzuholen, um beurteilen zu können, ob und inwieweit ein Mangel im Zeitpunkt des Gefahrübergangs (Abnahme der Werkleistung) vorlag und um beurteilen zu können, ob tatsächliche Beweiserleichterungen zum Tragen kommen.

Die Praxisrelevanz:

§ 830 Abs. 1 Satz 2 BGB kann auch bei vertraglichen Schadenersatzansprüchen herangezogen werden. Damit können eventuelle Kausalitätszweifel überwunden werden.

Urteil des Amtsgerichts Bensheim vom 24.08.2020, Az.: 6 C 772/19 (11)

Die Entscheidung:

Die Klägerin war Gebäudeversicherer des Vermieters der beklagten Mieterin.

In der versicherten Wohnung verwendete die Mieterin in der Küche das Cerankochfeld zum Erhitzen von Fett in einem Kochtopf. Nachdem sie den Frittiervorgang abgeschlossen und die Pommes-Frites dem Topf entnommen hatte, stellte sie den Topf wieder auf die Herdplatte, die vorher erhitzt wurde. Sie ging dabei davon aus, dass sie die Herdplatte ausgeschaltet hatte. Anschließend verließ sie die Küche und schloss die Tür hinter sich. Die nicht ausgeschaltete Platte gab weiter Hitze ab und das Frittierfett entzündete sich.

Das Amtsgericht Bensheim sprach der Klägerin einen Anspruch aus §§ 823 Abs. 1 BGB, 86 Abs. 1 VVG zu.

Nach Auffassung des Amtsgerichts Bensheim war das Verhalten der Beklagten als grob fahrlässig einzustufen. Begründet sei das pflichtwidrige Verhalten durch das Stehenlassen des heißen Fettes auf dem Herd. Al-

ternativ dazu und zwar insbesondere deswegen, weil die Beklagte wusste, dass der Schalter ihres Herdes häufig nicht bei „Aus“ stehen blieb, hätte sie jedenfalls noch einmal kontrollieren müssen, dass er tatsächlich aus ist. Die Gefährlichkeit von heißem Fett und seine häufige Ursache für Wohnungsbrände ist allgemein bekannt. Lässt man solches auf einem Herd stehen und kontrolliert man nicht die Hitze, geht man das Risiko ein, dass sich das Fett entzündet.

Die Praxisrelevanz:

Problematisch bei dem Regress gegen den Mieter ist häufig der Nachweis der subjektiven Komponente der groben Fahrlässigkeit. Deshalb ist es, wie im hiesigen Fall, wichtig, dass möglichst schon bei Aufnahme des Schadens der Mieter durch den Regulierer umfassend befragt wird und ein detailliertes Protokoll angefertigt wird.

Urteil des Landgerichts Darmstadt vom 18.09.2019, Az.: 11 O 89/19

Die Entscheidung:

Die Klägerin macht als Gebäudeversicherer gegenüber der Beklagten als Haftpflichtversicherer Ausgleichsansprüche wegen eines Brandschadens nach dem Teilungsabkommen Mieterregress geltend.

Die klagende Gebäudeversicherung war davon ausgegangen, dass allein menschliches Verhalten als Brandursache in Betracht komme. Da nur der Mieter der Wohnung Zugang zum Schadensort hatte, lag nach ihrer Auffassung nahe, dass der Mieter den Schaden jedenfalls fahrlässig verursacht habe. Dies entweder durch Rauchen oder durch das brennen lassen von Kerzen, nachdem er die Wohnung verlassen hatte.

Das Gericht folgte der Ansicht der Klägerin. Insbesondere müsse die klagende Versicherung nach dem Teilungsabkommen Mieterregress keine subjektive Komponente des Verschuldens nachweisen. Im Übrigen gelte die vom BGH entwickelte Sphärentheorie zur Frage der Brandverursachung. Danach obliegt es dem Mieter, wenn eine Schadensursache im Bereich des Vermieters ausscheidet, nachzuweisen, dass die Schadensursache nicht in seinen Verantwortungsbereich fällt.

Der Beklagten ist es hier nicht gelungen nachzuweisen, dass die Schadensursache nicht aus der Sphäre des Mieters entstammt.

Die Praxisrelevanz:

Im Rahmen des Teilungsabkommens Mieterregress reicht es aus, wenn ein rechtswidriger, objektiv fahrlässiger und ursächlicher Pflichtverstoß dargelegt wird, § 2 Teilungsabkommen Mieterregress. Auf eine subjektive Komponente kommt es nicht an.

Das Teilungsabkommen Mieterregress ist in der Folge der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zu § 78 Abs. 2 VVG analog entstanden. Im Rahmen des Doppelversicherungsausgleichs nach § 78 Abs. 2 VVG analog wurde höchstrichterlich entschieden, dass die sog. Sphärentheorie Anwendung findet.

Es ist aus unserer Sicht daher folgerichtig, dass die Sphärentheorie auch im Rahmen des Teilungsabkommens Mieterregress anzuwenden ist – auch wenn der oben zitierte Wortlaut des § 2 Teilungsabkommen Mieterregress eine eigene Beweislastregelung darstellen könnte.

Die weitere Rechtsprechung zu dieser wichtigen Beweislastproblematik bleibt abzuwarten.

Urteil des Landgerichts Coburg vom 22.01.2019, Az.: 23 O 464/17

Die Entscheidung:

Der Gebäudeversicherer des Vermieters stritt mit dem Privathaftpflichtversicherer des Mieters um den Ausgleich eines Brandschadens nach dem Teilungsabkommen Mieterregress. Der Mieter hatte einen Elektro-Spielzeughelikopter, den er zuvor gebraucht auf einer „Recycling-Börse“, ohne Bedienungsanleitung oder Originalverpackung gekauft hatte, zum Aufladen im Keller auf einen Wäschetrockner abgestellt, in dessen Nähe sich auch ein Textilkoffer und weitere elektronische Geräte befanden. Der Versicherungsnehmer des Privathaftpflichtversicherers hatte nach dem Beginn des Ladevorgangs den Keller verlassen, ca. 10 Minuten später war der Brand ausgebrochen.

Die Klägerin behauptete, im Hubschrauber seien Lithium-Ionen-Akkus verbaut, deren Brandgefährlichkeit seit Jahren durch Medienberichte bekannt sei. Daher hätte der Versicherungsnehmer des Privathaftpflichtversicherers das Gerät nur unter Aufsicht laden dürfen.

Das Landgericht Coburg hat der Klage stattgegeben. Das Laden in brennbarer Umgebung stelle aufgrund der allgemein bekannten Brandgefahr von Lithium-Ionen-Akkus einen Sorgfaltspflichtverstoß dar. Ohne weitere Informationen über den Zustand des Geräts hätte der Versicherungsnehmer des Privathaftpflichtversicherers den Hubschrauber nur unter Aufsicht laden dürfen.

Nach dem eingeholten Sachverständigengutachten bestände bei derartigen Akkus eine erhöhte Brand- und Explosionsgefahr, wenn zuvor eine sogenannte Tiefentladung stattgefunden habe oder Vorschäden vorhanden seien. Zwar konnte die genaue Brandursache nicht mehr festgestellt werden, dem Versicherungsnehmer des Privathaftpflichtversicherers sei aber der Vorwurf zu machen, dass er den Akku in brennbarer Umgebung unbeaufsichtigt aufgeladen hat, ohne über den Zustand des Geräts bzw. etwaige Vorschäden informiert gewesen zu sein.

Auf Ladevorgänge neuer Elektrogeräte seien diese Erwägung ausdrücklich nicht übertragbar.

Das Oberlandesgericht Bamberg hat die Berufung des Privathaftpflichtversicherers einstimmig zurückgewiesen (Beschluss vom 11.07.2019, Az.: 1 U 34/19)

Die Praxisrelevanz:

Die Gefahr, die von Lithium-Ionen-Akkus ausgeht, hat sich bei diesem Schaden einmal mehr verwirklicht. Insbesondere gebrauchte Akkus, die tiefentladen sind, stellen eine Brandgefahr dar. Die Klage konnte jedoch nur erfolgreich durchgeführt werden, nachdem recherchiert worden war, wo der Akku aufgeladen wurde und dass es sich um einen gebrauchten Spielzeughelikopter mit einem gebrauchten Akku handelte.

Nur aufgrund dieser Rechercheergebnisse ist es gelungen, einen Pflichtverstoß nachzuweisen, da der Mieter den Lithium-Ionen-Akku trotz möglicher, ihm ggf. unbekannter Vorschäden und einer Tiefentladung in einer brennbaren Umgebung aufgeladen hat.

Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 31.01.2019, Az.: 7 U 130/18

Die Entscheidung:

Die Klägerin (eine Reparaturfirma) beanspruchte in erster Instanz von dem Beklagten (einem Landwirt) den restlichen Werklohn (§§ 631, 632 BGB) aus der Reparatur eines Brandschadens an einem Feldhäcksler.

Nach einem Brandschaden am 28.09.2014 war der Häcksler für die Reparatur zu der Klägerin verbracht worden. Nach der Reparatur am 23.10.2014 wurde der Häcksler von dem Beklagten abgeholt und in einem sogenannten Boxenlaufstall auf dem Betriebsgelände des Beklagten abgestellt, wo er am 24.10.2014 erneut Feuer fing. Der Häcksler wurde durch das Feuer wiederum beschädigt.

In dem gerichtlichen Verfahren stritten die Parteien über die ordnungsgemäße Ausführung der Reparaturarbeiten am 23.10.2014.

Von der Klägerin wurden insbesondere ein vergessenes Abstellen des Batterie Hauptschalters sowie ein Schaden im Bereich der Hallenelektrik als mögliche Brandursachen aus der Sphäre des Beklagten behauptet.

Der Beklagte rechnete hinsichtlich der streitigen Werklohnforderung hilfsweise mit dem Schadensersatzanspruch aus dem zweiten Brand auf (§§ 387, 389 BGB) auf. Nach der Beweisaufnahme konnte nicht festgestellt werden, dass im Rahmen des Reparaturauftrags eine vertragliche Nebenpflicht verletzt wurde, sodass der Werklohnanspruch weiterhin bestand. Allerdings hatte die Aufrechnung Erfolg.

Denn von der Versicherung der Klägerin war im Vorhinein gegenüber dem Beklagten folgende Erklärung abgegeben worden:

Nach Prüfung der Gutachten zur Brandursache erkennen wir die Haftung an. Gegen einen Verkauf der beschädigten Maschine haben wir keine Einwände. Wir bitten jedoch noch um konkrete Nachweise zur Schadenshöhe (...)

Dabei handele es sich nach bestätigender Auffassung der Vorinstanz des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts um ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis im Sinne von § 781 BGB. Die Regulierungszusage des Haftpflichtversicherers gegenüber dem Geschädigten ist regelmäßig dahingehend zu verstehen, dass der Versicherer seinem Versicherungsnehmer gegenüber deckungspflichtig ist und in dessen Namen den Haftpflichtanspruch anerkennt. Der Haftpflichtversicherer ist – auch bei fehlendem Direktanspruch – aufgrund der uneingeschränkten Verhandlungsvollmacht des Versicherungsnehmers aus § 5 Nr. 7 AHB in der Praxis regelmäßig der richtige Ansprechpartner des Geschädigten; dieser soll sich auf das Wort des Versicherers verlassen können, ohne von sich aus nachforschen zu müssen, ob der Versicherer seinem Versicherungsnehmer gegenüber leistungsfrei ist. Die Regulierungszusage des Haftpflichtversicherers gegenüber dem Geschädigten ist regelmäßig derart zu verstehen, dass der Versicherer seinem Versicherungsnehmer gegenüber deckungspflichtig ist und in dessen Namen den Haftpflichtanspruch anerkennt (BGH, Urteil v. 19.11.2008 IV ZR 293/05).

Die von der Versicherung des Klägers erklärte Anfechtung ihrer Erklärung hatte im Übrigen keinen Erfolg, da sie als professioneller Versicherer keinem erheblichen Irrtum unterlag.

Insofern waren die Einwendungen hinsichtlich anderer möglicher Schadensursachen unbeachtlich, da sich die Klägerin an dem deklaratorischen Schuldanerkenntnis ihrer Versicherung festhalten lassen muss.

Die Praxisrelevanz:

Die außergerichtliche Erklärung einer Versicherung kann erhebliche Auswirkungen in einem Prozess haben.

Justizverwaltungsakt zum Akteneinsichtsgesuch des Landgerichts Halle, Az.: 3 OH 6/17

Die Entscheidung:

Der den Antrag auf Akteneinsicht stellende Gebäudeversicherer wollte eigene Ansprüche gegenüber einem Beteiligten eines gerichtlichen Verfahrens prüfen. Es war zu einem Brand im Zuge von Dachdeckerarbeiten gekommen, in dessen Folge der Gebäudeversicherer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbracht hatte.

Das Landgericht Halle entschied, dass dem Gebäudeversicherer das beantragte Akteneinsichtsrecht zu gewähren war. Für die Entscheidung zur Gewährung der Akteneinsicht sei der Präsident des Landgerichts Halle gemäß § 299 Abs. 2 ZPO zuständig. Dieser hatte die Entscheidung auf die jeweils erkennenden Richter übertragen.

Die Gewährung der Akteneinsicht ist dann zulässig, wenn die Parteien einwilligen oder der Dritte ein rechtliches Interesse glaubhaft macht. Die Parteien hatten ihre Einwilligung verweigert. Gleichwohl war der Antragstellerin Akteneinsicht zu gewähren, denn ein rechtliches Interesse lag vor.

Ein solches muss sich aus der Rechtsordnung selbst ergeben. Es setzt ein auf Rechtsnormen beruhendes oder ein durch solche geregeltes, gegenwärtig bestehendes Verhältnis einer Person zu einer anderen Person oder Sache voraus (BGH, Beschluss v. 5.4.2006 – IV AR VZ 1/06).

Die Prüfung, ob Ansprüche gegen den Antragsgegner durch übergegangenes Recht nunmehr der Antragstellerin zustünden, stellt ein derartiges „Verhältnis“ dar und begründet ein rechtliches Interesse an der Akteneinsicht.

Bei der Ermessensentscheidung hatte das Landgericht Halle gegenläufige Geheimhaltungsinteressen nicht erkannt. Letztlich gehe es bei der Akteneinsicht darum, Dritten zu deren Vorteil die Möglichkeit zu verschaffen, von den von den Prozessparteien herausgearbeiteten und finanzierten Ergebnissen des Prozesses zu profitieren. Dies sei hinzunehmen. Daher könne das Interesse der Antragsgegnerin, vor weiteren möglichen Ansprüchen verschont zu bleiben, bzw. deren Verfolgung nicht zu erleichtern, nicht zur Verweigerung der Akteneinsicht führen.

Die Praxisrelevanz:

Die Begründung des Landgerichts Halle kann bei der Verweigerung von Akteneinsichtsgesuchen durch Beteiligte des Prozesses, zu dem Akteneinsicht beantragt wurde, hilfreich sein.